§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M.* oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe gemäß § 327 des Strafgesetzbuches verwirkt ist.

Enteignungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1920 — Neufassung des ganzen Gesetzes — (A.Bl. S. 605) nebst Berichtigung (der §§ 22, 24, 32) vom 30. Dezember 1920 (H.G.V.Bl. 1921 S. 3) sowie des Gesetzes vom 1. November 1922 — Änderung der §§ 16, 17, 18 — (H.G.V.Bl. S. 558), des Gesetzes vom 4. Juli 1927 — Einfügung des § 2a — (H.G.V.Bl. S. 335) und der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, vom 30. März 1928 (H.G.V.Bl. S. 136) — Änderung der Bezeichnung „Senatskommission für die Justizverwaltung" in „Landesjustizverwaltung" —.

Auszug aus dem Gesetz.

§ 1. Die Abtretung oder Beschränkung von Grundeigentum und auf Grundeigentum bezüglichen Rechten im hamburgischen Staatsgebiet kann nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für die Anlegung und Regulierung von Straßen und Kanälen, für die Herstellung öffentlicher Gebäude, für Eisenbahnen, Hafen- und Deichanlagen und Flußkorrektionen sowie nur gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden; sei es nun, daß jene Abtretung oder Beschränkung für immer oder daß sie zu einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues erforderlich ist.

§ 2. Ob zugunsten einer solchen beabsichtigten Anlage das gegenwärtige Gesetz in Anwendung zu bringen, muß nach vorgängiger Untersuchung und Erörterung der Mittel der Ausführung sowie eventualiter zu leistender Kaution jedesmal durch Beschluß der Bürgerschaft entschieden werden, mag die Anlage nun von einer Staatsbehörde oder von einer Gemeinde oder von Privaten unternommen werden sollen.

§ 2a. Handlungen, welche der in § 2 erwähnten Untersuchung dienen (Vorarbeiten), müssen der Eigentümer sowie die in § 8 erwähnten Berechtigten bzw. der Mieter oder Pächter (§ 9) auf dem Grundstück geschehen lassen, sofern der Senat den Unternehmer durch allgemeine, öffentlich bekanntzumachende Anordnung zur Vornahme der Vorarbeiten ermächtigt hat.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der zuständigen Baupolizeibehörde sowie jedem betroffenen Grundeigentümer von den beabsichtigten Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, mindestens zwei Tage vorher Kenntnis zu geben.

Bei den Vorarbeiten dürfen Baulichkeiten jeder Art nicht zerstört und Bäume nicht gefällt werden; auch dürfen Gebäude und eingefriedigte Hof- oder Gartenräume nicht ohne Einwilligung des Eigentümers betreten werden.

Die zuständige Baupolizeibehörde kann dem Unternehmer auf Antrag gestatten, von der Einhaltung der Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes abzusehen. In diesem Fall ist der betreffende Eigentümer vorher zu hören.

Der Grundeigentümer ist wegen der Beschränkung des Grundeigentums infolge der Vorarbeiten zu entschädigen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung durch die Baupolizeibehörde oder einen von ihr ernannten Sachverständigen festgesetzt wird und gegen diese Entscheidung jede Partei binnen zwei Wochen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Schätzungskommission anrufen kann.

§ 3. Es muß zu diesem Behuf den Anträgen an die Bürgerschaft ein Grundriß der gesamten Anlage und ein Verzeichnis der dadurch betroffenen Grundeigentümer als Grundlage des zu fassenden Beschlusses beigefügt werden.

Der Riß muß eine genaue Bezeichnung der Anlage und der dadurch betroffenen Grundstücke mit den Nummern, welche sie in dem Verzeichnisse tragen, enthalten. In dem Verzeichnisse sind die Namen der Grundeigentümer nach fortlaufenden Nummern, die Bezeichnung des in Anspruch zu nehmenden Grundes, ob Feld, Garten usw., ob und welche Gebäude abzutreten sind, sowie die Ausdehnung des Raumes, welcher in Anspruch genommen wird, und ob dauernd oder nur zu einstweiliger Benutzung, anzugeben.

* Das sind Papiermark. Maßgebend ist jetzt die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44).

Privatpersonen und Gesellschaften, welche die Anwendung dieses Enteignungsgesetzes auf eine beabsichtigte Anlage beantragen wollen, müssen ihrer desfallsigen Eingabe an den Senat einen solchen Riß und Verzeichnis beilegen.

Abweichungen von diesem Riß und diesem Verzeichnis, nach erfolgter Genehmigung durch die Bürgerschaft, dürfen nur unter folgenden bestimmten Beschränkungen stattfinden:

a) wenn in dem Riß oder Verzeichnis ein bis dahin unentdecktes Versehen oder eine Auslassung aus entschuldbarem Irrtum stattgefunden hat;
b) wenn während des Baues sich die Notwendigkeit einer Abweichung oder der dauernden Erwerbung eines nur als einstweilig zu benutzen angegebenen Grundes ergibt. Jedoch darf in dieser Abweichung weder eine Umgestaltung noch eine wesentliche Abänderung des Planes liegen;
c) wenn sich ergibt, daß die Natur der Anlage oder polizeiliche Rücksichten die Anlegung oder Verlegung eines Weges oder die Vereinigung mehrerer Wege in einen oder die Auflegung einer Servitut auf ein bisher davon befreites Grundstück erfordern.

Über die Zulässigkeit solcher Anbringen entscheidet der Senat, unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses, nach Anhörung der beteiligten Eigentümer und nach untersuchter Sache.

§ 13. Die durch Beschluß der Bürgerschaft festgestellte Enteignungspflicht erlischt, wenn sie nicht innerhalb 8 Monaten nach erfolgtem Beschluß der Bürgerschaft ab seiten der Unternehmer in Anspruch genommen worden; es sei denn, daß der Beschluß der Bürgerschaft ausdrücklich ein anderes verfügt. Dem Eigentümer und allen Beteiligten bleibt es unbenommen, falls die Enteignungsbefugnis unbenutzt erlischt, wegen etwaigen ihnen verursachten Schadens ihre Ansprüche im ordentlichen Wege Rechtens gegen die Unternehmer geltend zu machen.

§ 14. Nachdem die Anlage durch einen Beschluß der Bürgerschaft genehmigt und festgestellt worden ist, muß ein Riß dieser Anlage und ein Verzeichnis der dadurch betroffenen Grundeigentümer während vier Wochen im Vorzimmer der Finanzdeputation, auf der Kanzlei der Schätzungskommission und an geeigneten, vom Senate zu bestimmenden Orten der betreffenden Distrikte zu jedermanns Einsicht ausgelegt und, daß solches geschehen, öffentlich bekanntgemacht werden. Außerdem ist nach erfolgtem, die Enteignung genehmigenden Beschlusse der Bürgerschaft Riß und Verzeichnis den betreffenden obrigkeitlichen und Hypothekenbehörden zuzustellen.

Abweichungen, welche in Gemäßheit § 3 des ersten Abschnitts verstattet werden, sind den beteiligten Grundeigentümern bekanntzumachen und den vorgedachten Behörden mitzuteilen.

§ 15. Ist durch Beschluß der Bürgerschaft oder auf die im § 3 des ersten Abschnitts gedachte Weise ausgesprochen, daß ein Grundstück ganz oder teilweise abzutreten, oder daß dem betreffenden Grundeigentum eine Beschränkung aufzulegen sei, so ist dadurch über die Pflicht zur Abtretung beziehentlich zur Duldung der Beschränkung endgültig entschieden.

§ 16. Der Belauf der dem Enteigneten ab seiten des Enteigners zu gewährenden Entschädigung wird in Ermangelung gütlicher Verständigung durch die Schätzungskommission festgestellt. Die Schätzungskommission besteht aus zwei rechtsgelehrten Mitgliedern und zwölf nichtrechtsgelehrten Mitgliedern.

Die zwei rechtsgelehrten Mitglieder werden alljährlich nach Anhörung des Land- und des Amtsgerichtspräsidenten durch die Landesjustizverwaltung aus den hamburgischen Richtern bestimmt; die zwölf nichtrechtsgelehrten Mitglieder werden aus einem vom Bürgerausschuß zu bildenden Wahlaufsatz, welcher die doppelte Zahl der zu wählenden Personen enthält, von der Bürgerschaft für die Dauer von drei Jahren erwählt.

§ 17. Die Schätzungskommission verhandelt und entscheidet in der Zusammensetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden*, von denen zwei nichtrechtsgelehrte Mitglieder sein müssen.

§ 27. Die abzugebende Endentscheidung umfaßt alle bei der in Frage stehenden Enteignung zu erledigenden Verhältnisse und Ansprüche und wird in der Regel enthalten:

* Das sind die im Gesetz mehrfach erwähnten Sektionen.

a) welche Gegenstände abzutreten und zu übernehmen sind,
b) welche Lasten und Gerechtsame auf die Übernehmer übergehen oder etwa auf den dem Eigentümer nachbleibenden Teil des Grundstücks übertragen werden oder dabei verbleiben,
c) welche Entschädigung dem bisherigen Eigentümer und welche an Mieter, Pächter oder an sonstige Nebenberechtigte und von wem solche zu leisten ist,
d) im Falle die Enteignung in einer dem Grundeigentum aufzulegenden Beschränkung besteht, die genaue Bezeichnung dieser Beschränkung,
e) die Festsetzung der den Sachverständigen und Rechtsanwälten zu zahlenden Gebühren,
f) ob und inwieweit und von wem die Kosten zu erstatten sind, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß die Unternehmer alle Kosten zu tragen haben, an deren Entstehen nicht ein anderer Beteiligter, insbesondere durch Erhebung einer übermäßigen Forderung Schuld ist.

Die Entscheidung ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen.

§ 28. . . . . .

Gegen das Endurteil einer Sektion steht den Parteien innerhalb zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen. Ausschließlich zuständig ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht in Hamburg.

. . . . . .

§ 32. Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Schätzungskommission und den von ihr beschlossenen Vergleichen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bzw. des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 14. Juli 1899 statt.

§ 33. Als Gebühr für das Verfahren der Schätzungskommission wird eine einmalige Abgabe von 4% der endgültig zugesprochenen oder der durch Vergleich festgestellten Entschädigungssumme erhoben.

Wird eine bei der Schätzungskommission anhängig gemachte Enteignungssache außerhalb derselben durch gütliche Vereinbarung erledigt, so ist diese Abgabe dennoch zu bezahlen und haben die Parteien behufs Feststellung derselben die geschlossenen Vereinbarungen der Kommission vorzulegen. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt, unbeschadet jedoch der Befugnis zur Erhebung barer Auslagen nach §§ 79—80b des Gerichtskostengesetzes.

. . . . . .

Auszug aus dem Gesetz über die Abschätzung von Grundstücken,

vom 24. März 1919 (A.Bl. S. 463).

§ 1. Für die Schätzung von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb des Gebietes der Stadt Hamburg werden von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe für je zwei Kalenderjahre 24 Schätzer ernannt, die zur Hälfte Hausmakler, zur Hälfte Bausachverständige sein müssen.

. . . . . .

§ 2. Die Gutachten werden abgegeben auf Grund des Antrages des Eigentümers oder eines Miteigentümers des Grundstückes, eines an dem Grundstück dinglich berechtigten oder einer Behörde. Die Anträge sind bei der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe schriftlich einzureichen. Die für die Schätzung erforderlichen Unterlagen sind beizubringen.

§ 3. Nach Eingang eines Antrages bestellt der Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe aus der Zahl der ernannten Schätzer nach Anhörung der Handels-, Gewerbe- und Detaillistenkammer einen Hausmakler und einen Bausachverständigen als Schätzer. Auf besonderen Antrag des Gesuchstellers können für eine Schätzung zwei Hausmakler und ein Bausachverständiger bestellt werden.

Auf Antrag der für eine Schätzung bestellten Schätzer können ihnen von dem Präses der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe nach Anhörung der Handels-, Gewerbe- und Detaillistenkammer zu ihrer Unterstützung besondere Sachverständige beigeordnet werden.

§ 7. Die Schätzer haben ein gemeinsames Gutachten abzugeben. Falls sie sich nicht einigen können, beantragen sie bei den Kammern, auf deren Vorschlag sie bestellt

Plastic Covered Document